

FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

165. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 22. Oktober 2015

Antrag 10

Bereitschaftsdienste besser entlohnen

Die AK Wien spricht sich für eine bessere Entlohnung und gesetzliche Regelung von Bereitschaftsdiensten aus.

Prinzipiell werden Bereitschaftsdienste und deren Entlohnung im Arbeitsvertrag zwischen DienstgeberIn (DG) und DienstnehmerIn (DN) einvernehmlich geregelt. In der Praxis wird aber oft der Dienstvertrag gar nicht schriftlich ausgefertigt, oder das Thema Bereitschaftsdienst schleicht sich erst nach Dienstantritt in der Firma ein, wo dann für den DN auch gar nicht so klar ist, dass er Bereitschaft hat.

Wenn zum Beispiel der DN ein Diensthandy bekommt, und der DG ihn auch zu Hause während der Freizeit anruft; oder wenn er vage meint, es könnte sein, dass er den DN zwischendurch mal kurz benötigt nach Dienst, für eine Auskunft. Auch wenn man im Urlaub mal angerufen wird und kurz über Firmenangelegenheiten befragt wird, handelt es sich eigentlich um einen Bereitschaftsdienst.

Hier wird es für den DG sehr schwer nachträglich Gehaltsforderungen zu stellen, da sich der DG in der stärkeren Verhandlungsposition befindet, und man sich das „gute Arbeitsverhältnis“ wegen solcher Kleinigkeiten nicht verderben möchte.

Diese Unterbrechungen der Erholungs- und Freizeit, wenn sie auch nur kurz sind, mindern den Erholungswert drastisch, da ein Abschalten von der Firma, wenn immer wieder Anrufe oder kurze dienstliche Erledigungen dies unterbrechen, sehr schwer ist. Ständige Verfügbarkeit ist ein ziemlicher Erholungskiller und sollte nach Möglichkeit gar nicht auftreten. Hier wäre eine strengere und für den DG teurere gesetzliche Regelung von Vorteil. Nur wenn den DG die Bereitschaft des DN entsprechend viel kostet, wird sich der DG vorher schon überlegen, ob er diese Bereitschaft wirklich braucht.

Es wäre daher von Vorteil einen gesetzlichen Mindesttarif für diverse gängige Freizeitunterbrechungen und versteckte Bereitschaften festzulegen. So könnte ein kurzer mehrminütiger Anruf nach Dienst mit dem Tarif einer Stunde Arbeitszeit verrechnet werden, ein Anruf im Urlaub mit einem Tagesentgelt. Sollte der DN zu Hause auf Abruf für einen dienstlichen Auftrag warten, so sollte hier jede Stunde Bereitschaft mit mindestens 50% des normalen Stundenlohnes entlohnt werden. Bei Bereitschaft am Wochenende und Feiertagen sollte noch entsprechend höher sein.